

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Sondergebiet
„Schweinezucht Polkau GmbH“
der Ortschaft Erxleben
(Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt):**

**Biotopkartierung am Standort der Stallanlage
(Geltungsbereich) gemäß Eingriffsbilanzierung**

sowie

**Erfassung und Bewertung der Biotopausstattung im Umfeld
der Stallanlage**

Stand: 23. August 2022

Dr. rer. nat. Jochen Halfmann
Dipl.-Biol. Yoko Rothe
Kommandantenstr. 85
12205 Berlin

Auftraggeber (AG): Trautmann Landschaftsarchitekten,
Großbeerenstraße 55,
10965 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Vorgehensweise.....	5
2 Biotopausstattung im Gebiet.....	9
2.1 Biotopausstattung im Geltungsbereich des Bebauungsplans	9
2.2 Biotopausstattung im Umfeld der Stallanlage.....	19
2.2.1 Geschützte Biotope gemäß § 22 NatSchG LSA im Umfeld der Stallanlage	19
2.2.2 Gesetzlich geschützte Gehölze an Verkehrswegen gemäß § 21 NatSchG LSA im Umfeld der Stallanlage.....	23
2.2.3 Sonstige Biotope im Umfeld der Stallanlage	25
4. Zusammenfassung	30
4.1 Biotopausstattung im Geltungsbereich des Bebauungsplans	30
4.2 Biotopausstattung im Umfeld der Stallanlage.....	31
5. Quellen.....	33

1. Veranlassung und Vorgehensweise

Im Genehmigungsverfahren für die Schweineanlage am Standort Polkau (Kreis Stendal, Sachsen-Anhalt) ist eine Erfassung der Biotopausstattung im Umfeld des Standorts erforderlich. Die Betrachtung der Biotopausstattung erfolgt auf zwei Ebenen:

Am Standort der Anlage selbst erfolgt eine großmaßstäbliche flächendeckende Kartierung der vorhandenen Biotopausstattung als Grundlage für die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethodik für Sachsen-Anhalt (MLU 2009). Hierbei werden alle Biotope erfasst und bewertet, die von den geplanten Umbaumaßnahmen betroffen sein können. Betrachtet wird überdies ein Wirkraum mit einem Radius von 500 m um den Standort der Anlage, der relevante Einträge von Stickstoff aufweist, der aus der Anlage freigesetzt wird (siehe Biotoptypenkarte im Anhang).

Bei der vorliegenden Kartierung steht die Erfassung und Bewertung der geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchGLSA im Umfeld der Stallanlage im Vordergrund. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA verboten. Eine vergleichbaren Schutzstatus weisen auch Alleeen und Baumreihen an Verkehrswegen auf, die gemäß § 21 NatSchGLSA geschützt sind.

Der Schutz bestimmter Biotope ergibt sich nach § 30 BNatSchG (2) wie folgt:

(2)* Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“

Als weitere gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich nach § 22 NatSchGLSA:

„(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind zusätzlich:

1. temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen,
2. hochstaudenreiche Nasswiesen,
3. planar-kolline Frischwiesen,
4. naturnahe Bergwiesen,
5. Halbtrockenrasen,
6. natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche,
7. Streuobstwiesen,
8. Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sowie
9. Reihen von Kopfbäumen.“

Gemäß § 21 NatSchGLSA gilt für den Schutz der Alleen folgendes:

„(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.“

Die Stallanlage beinhaltet ganz überwiegend anthropogen überprägte Biotope. Hierzu gehören die (teilweise aufgelassenen) Betriebsgebäude mit versiegelten Zufahrten sowie technischer Infrastruktur. Die Freiflächen werden überwiegend von ruderalisierten Gras- und Staudenfluren eingenommen. Kleinflächig eingestreut befinden sich auch Gehölze, bei denen es sich vielfach, aber nicht ausschließlich, um fragmentarisch entwickelten Jungwuchs handelt.

Im Umfeld der Stallanlage herrschen landwirtschaftliche intensiv genutzte Flächen vor, wobei Ackerland dominiert. Die Ortslage von Polkau wird überwiegend durch dörfliche Hofbebauung und Einzelhäuser mit Gärten geprägt. Vor allem auf den rückwärtigen Grundstücken mit landwirtschaftlich geprägter Dorfbebauung befinden sich Grünlandflächen, die sporadisch beweidet werden, teilweise auch brach liegen. Innerhalb und am Rand der landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich Baumreihen und Hecken sowie kleinere Feldgehölze als Strukturbildner. Ein langgestrecktes, geschichtetes Gehölz stockt unmittelbar östlich der Stallanlage. Nördlich der Stallanlage ist ein naturnahes Standgewässer vorhanden, das zum Zeitpunkt der Kartierung nahezu trocken gefallen war. An das Gewässer grenzt eine Grünfläche mit altem Eichenbestand und Ulmen etc. an. Bei der Kartierung im Umfeld der Stallanlage ist aufzuzeigen, inwieweit die Biotope durch das Vorhaben bzw. insbesondere durch die Stickstoffeinträge beeinträchtigt werden können. Die Biotopkartierung erfolgte am 08.08.2022 mittels flächendeckender Begehungen vor Ort.

Die Ansprache der gemäß § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchG LSA (2010) gesetzlich geschützten Biotope folgt der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.02.2020 sowie der Handlungsanweisung für Sachsen-Anhalt (SCHUBOTH et al. 2008) und der Einstufung der Biotope in der Roten Liste der Biotoptypen (SCHUBOTH & FIEDLER 2020). Die Prüfung auf das Vorliegen von FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie folgt der Kartieranleitung für Offenland-Lebensraumtypen (LAU 2010).

Zusätzlich sind die Gehölze im Landkreis durch die folgende Verordnung geschützt (Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal 1997):

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

Die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Gehölze werden in dem bezeichneten Geltungsbereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Die Verordnung dient dem Schutze von Bäumen, Sträuchern und frei wachsenden Hecken als Landschaftsbestandteil zum Zwecke der

1. Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschafts- oder Ortsbildes,
2. Wahrung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. Erhaltung der Trittsteinfunktion für den Biotopverbund.
4. Verbesserung des Kleinklimas.
5. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft oder
6. Erhaltung einheimischer, standorttypischer Gehölze als Genressource.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt das Gebiet des Landkreises Stendal mit Ausnahme der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766), gelegenen Flächen.

§4 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Bäume, Sträucher und Hecken sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Geschützte Gehölze sind insbesondere:

1. Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
2. Alle Sträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m.
- 3.
4. Alle frei wachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher oder Baumgehölzarten, die einen geschlossenen Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.
5. Alle Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 11, Abs. 1 und 13, Abs. 1 NatSchG LSA handelt oder sie für das Landschaftsbild prägend bzw. gestaltend wirken.

6. Alle im öffentlichen Interesse erfolgten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzpflanzungen, wie Biotopverbundmaßnahmen, Flurgehölzanzpflanzungen oder Einzelbaumpflanzungen.

(2) Nicht geschützte Gehölze sind:

1. Walnußbäume, bewirtschaftete Obstbäume (außer nach § 30 NatSchG LSA geschützte Streuobstwiesen) und gärtnerisch gepflegte Zierhecken
2. Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520)
3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen und
4. Weihnachtsbaumkulturen.

§ 5 Verbote

(1) Es ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, die Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

...

Für den Schutz der Bäume gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal vom 10.07.2018.

Nach § 2 (1) gilt:

„Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34 Baugesetzbuch einschließlich der Friedhöfe, Park- und Grünflächen sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, unabhängig von den jeweiligen Eigentumsformen.“

Der sachliche Geltungsbereich ist nach § 3 wie folgt geregelt:

„(1) Geschützt sind alle Laubbäume und Ginkgo, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich.“

(2) Darüber hinaus sind Bäume mit einem geringeren Stammumfang geschützt, wenn es sich um Straßenbäume handelt oder die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsvorschrift oder anderer Rechtsvorschriften erfolgten.

(3) Vom Schutz der Satzung sind Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und Ertragszwecken dienen, ausgenommen.“

2 Biotopausstattung im Gebiet

2.1 Biotopausstattung im Geltungsbereich des Bebauungsplans

AIB Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonböden

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Ein intensiv genutzter, mit Raps bestellter Acker befindet sich nördlich der Stallanlage. Eine Ackerwildkrautflora war zum Erfassungszeitpunkt nicht entwickelt. Die Fläche ist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, aber es soll in diesem Bereich auch eine Zufahrt zur Stallanlage neu angelegt werden.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Wegen der Einträge von Düngemitteln und Pestiziden und der starken Störungen durch die Bodenbearbeitung handelt es sich bei den Intensiväckern um sehr stark gestörte Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht weist die Ackerfläche nördlich der Stallanlage nur einen geringen Wert auf. Es besteht kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Für die Eingriffsbilanzierung ergibt sich der folgende Wert:

Grundwert:

AIB Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonböden: 5 Punkte

Besondere wertgebende Merkmale liegen nicht vor.

BDC Landwirtschaftliche Produktionsanlage / Großbetrieb

BEY Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage

VWA Unbefestigter Weg

VWB Befestigter Weg

VWC Ausgebauter Weg

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Die bestehende Stallanlage beinhaltet zahlreiche Gebäude einschließlich Stallgebäude und Bürocontainer, Güllebehälter, Sammelgruben, sowie Bodenplatten und Fahrsilos. Auch die Remise an der südwestlichen Grenze der Betriebsfläche weist einen versiegelten Boden auf.

Die Gebäude sind in moderner Bauweise ausgeführt, teilweise aber auch ruinös erhalten. Lebensstätten für Pflanzen und Tiere sind nicht erkennbar, lediglich in Bodenfugen können sich vereinzelt ruderaler Stauden ansiedeln. Unmittelbar nördlich der Schweineanlage befindet sich ein nicht mehr genutztes Gebäude, das ehemals der Stromversorgung diente.

Auf dem Gelände der Schweineanlage befinden sich neben den Gebäuden und Einrichtungen zahlreiche Wege. Die meisten Wege sind mit großen Betonplatten voll versiegelt, aber es gibt abschnittsweise auch befestigte Wege sowie (untergeordnet) unbefestigte Wege. Die unbefestigten und befestigten Wege beinhalten Fragmente der ruderalen Vegetationseinheiten, während die ausgebauten Wege ganz überwiegend vegetationsfrei sind.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Die landwirtschaftliche Produktionsanlage sowie die technischen Einrichtungen und Erschließungswege beinhalten vollständig versiegelte und überprägte Biotop. Aus naturschutzfachlicher Sicht weisen diese keinen Wert auf. Es besteht kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Für die Eingriffsbilanzierung ergibt sich der folgende Wert:

Grundwert:

BDC Landwirtschaftliche Produktionsanlage / Großbetrieb: 0 Punkte

BEY Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage: 0 Punkte

VWA Unbefestigter Weg: 6 Punkte

VWB Befestigter Weg: 3 Punkte

VWC Ausgebauter Weg: 0 Punkte

GMF Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Die unversiegelten Flächen auf dem Gelände der Stallanlage werden nahezu ausnahmslos von ruderal geprägten Grünlandflächen eingenommen. Ein Teil der Flächen wird durch sporadische Mahd unterhalten, während insbesondere im Süden und im Norden der Anlage auch ruderal beeinflusste Brachen verbreitet sind. Auch die Wälle im Süden und Südosten der Anlagen weisen ruderal beeinflusste Grünlandbrachen auf, teilweise mit Gehölzinitialen (siehe dort).

Das ruderal beeinflusste Grünland ist durch hohe Anteile von Gräsern wie das aus Einsaat zurückgehende Weidelgras (*Lolium perenne*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechende

Quecke (*Elymus repens*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) gekennzeichnet. Als weitere Arten des Grünlands sind Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Straußblütiger Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*) bezeichnend. Zahlreiche ruderale Stauden und Gräser sind ebenfalls vertreten, vor allem Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Bastard-Luzerne (*Medicago x varia*) sowie Taube Trespe (*Bromus sterilis*).

Im Bereich der ruderal beeinflussten Grünlandbrachen sind Gräser häufiger, wobei vor allem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) vorherrschen. Bezeichnend sind hier zudem Brennessel (*Urtica dioica*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) u.v.m. Vereinzelt kommt Jungwuchs von Gehölzen auf (siehe auch Gehölzbiotope).

Schutzstatus und Einschätzung

Die ruderal geprägten Grünlandflächen am Standort der Stallanlage sind keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA. Arten der Magerrasen und der Halbtrockenrasen sind innerhalb der ruderal geprägten Grünlandflächen nicht vertreten (vgl. Biotopschutzverordnung). Aufkommende Gehölze wurden separat erfasst (siehe dort).

Obwohl kein Schutzstatus besteht, weisen die ruderalen Wiesen und Grünlandbrachen aus naturschutzfachlicher Sicht einen gewissen Wert auf, vor allem mit blühenden Stauden als Nahrungsgrundlage für Insekten.

Für die Eingriffsbilanzierung ergäbe sich im Fall einer Beseitigung der folgende Verlust:

Grundwert:

GMF Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510): 16 Punkte

Besondere wertgebende Merkmale liegen am Anlagenstandort nicht vor.

GSA Ansaatgrünland

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Auf einer Fläche unmittelbar südlich der Stallanlage befindet sich ein sehr lückig und artenarm ausgeprägter Grünlandbestand, der von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominiert wird. Als weitere Grünlandart ist lediglich Schafgarbe (*Achillea millefolium*) spärlich vertreten. Vereinzelt sind Störungszeiger und Arten der Äcker wie Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*) sowie Brennessel (*Urtica dioica*) und Meerrettich (*Armoracia rusticana*) vertreten. Der Bestand geht vermutlich auf eine Einsaat auf einer ehemaligen Ackerfläche zurück.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Die Grünland-Einsaart ist artenarm und gestört ausgeprägt. Die Begleitflora lässt lediglich eine Ruderalisierung der Vegetation erkennen. Der naturschutzfachliche Wert dieser Grünlandfläche ist als gering einzustufen. Mit diesen Merkmalen kann der Bestand nicht zu den mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) gestellt werden. Es besteht somit auch kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Für die Eingriffsbilanzierung ergäbe sich im Fall einer Beseitigung der folgende Verlust:

Grundwert:

GSA Ansaatgrünland: 7 Punkte

Besondere wertgebende Merkmale liegen nicht vor.

HED Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Auf der Böschung am südlichen Rand des Betriebsgeländes befindet sich eine Robinien-Gruppe aus Stangenholz und Dickung, die vermutlich aus Wurzelbrut hervorgegangen ist. Ein eigenständiger Unterwuchs ist hier nicht vorhanden; es sind die Arten der umgebenden ruderalen Grünlandbrache vertreten (vgl. Biotoptyp GMF).

Schutzstatus und Einschätzung

Baumgruppen aus neophytischen Robinien sind nicht geschützt (vgl. Biotoptypen-Richtlinie 2020). Es gilt jedoch der Schutz nach der Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal, sowie ggf. die Baumschutzverordnung des Landkreises Stendal. Das Gehölz bildet zwar Biotopstrukturen am Rand des besiedelten Bereichs aus, jedoch ist das Aufkommen einer invasiven Gehölzart aus naturschutzfachlicher Sicht als negativ zu bewerten.

Einschätzung der Eingriffe

Nach dem Vorentwurf der Planung ist unklar, ob die Baumgruppe auf der südlichen Böschung erhalten bleibt.

Für die Eingriffsbilanzierung ergäbe sich im Fall einer Beseitigung der folgende Verlust:

Grundwert:

HED Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten: 13 Punkte

Da es sich um einen Bestand mit einem Alter von ca. 9 bis 20 Jahren handelt, ergibt sich ein Punktabzug von 2 Punkten (mithin 11 Punkte).

Für die Robiniengruppe wird ein Bestandswert von 11 Punkten angesetzt.

HGA Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Am nördlichen Rand der Stallanlage stockt ein schmales Feldgehölz aus Berg- und Spitz-Ahorn, Holunder sowie etwas Pflaume (*Prunus domestica*) und einem Walnussbaum. Die Bäume sind mehrere Jahrzehnte alt. Die Krautschicht des Gehölzbestandes ist mit Brennnessel (*Urtica dioica*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Quecke (*Elymus repens*), Gemeinem Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) ruderal geprägt. Eine naturnahe Waldbodenflora ist nicht vorhanden.

Schutzstatus und Einschätzung

Das Feldgehölz mit vorwiegend heimischen Arten ist nach § 22 NatSchG LSA geschützt (vgl. Biototypen-Richtlinie 2020); überdies gilt der Schutz nach der Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal. Es handelt sich um ein mäßig gut strukturiertes, geschichtetes Gehölz, das v.a. Niststätten für Brutvögel beinhalten kann. Es liegt jedoch keine ausgesprochen naturnahe Ausprägung vor (keine Waldvegetation). Als größeres Gehölz am Rand der Stallanlage (zugleich nahe am Siedlungsrand) liegt zudem eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild vor.

Einschätzung der Eingriffe

Der Gehölzbestand befindet sich am Rand unmittelbar außerhalb der Stallanlage, so dass von einem Erhalt des Gehölzes auszugehen ist. Es befindet sich jedoch im Randbereich einer Kompensationsfläche (zurzeit Acker), die als Streuobstwiese entwickelt werden soll. Es wird in Anbetracht des vorhandenen Biotopwertes und der Bedeutung für das Landschaftsbild empfohlen, das Gehölz zu erhalten.

Für die Eingriffsbilanzierung ergibt sich folgender Wert:

Grundwert:

HGA Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten: 22 Punkte

Es ergibt sich kein Punktabzug aufgrund von Alterskriterien.

Für das Feldgehölz mit vorwiegend heimischen Arten wird ein Bestandswert von 22 Punkten angesetzt.

HGB Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Im Bereich der Stallanlage befindet sich ein kleines Gehölz, das zwischen drei Stallgebäuden, die lückenlos aneinanderstoßen, aufgekommen ist. Somit ist der Bereich nicht zugänglich (mündlich bestätigt durch Mitarbeiter auf der Anlage). Der Bestand wurde von einem erhöhten Standort von der Seite aus in Augenschein genommen, so dass die Gehölzartenzusammensetzung ermittelt werden konnte. Vorhanden ist ein noch junger (ca. 6 m hoher) gemischter Bestand aus vorwiegend Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*), verwilderten Kirschen (*Cerasus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Verwilderter Garten-Brombeere (*Rubus armeniacus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Krautschicht ist vermutlich mit Stickstoffzeigern ruderal geprägt (Holunder als Stickstoffzeiger unter den Gehölzen vorhanden).

Ein Initialstadium eines gemischten Feldgehölzes befindet sich auf dem Wall im Südosten der Stallanlage. Es besteht aus einem Bestand aus verwilderter Garten-Brombeere mit einer jungen Winter-Linde (*Tilia cordata*), etwas Hunds-Rose (*Rosa canina*) sowie Jungwuchs und Dickung von Holunder. Die Krautschicht weist spärliche Vorkommen der umgebenden ruderalen Wiese auf (vgl. GMF).

Schutzstatus und Einschätzung

Die Feldgehölze mit vorwiegend nicht-heimischen Arten sind lediglich anteilig geschützt (vgl. Biotoptypen-Richtlinie 2020), wobei die genannten heimischen Gehölze jeweils ca. 25 % Anteil erreichen. Überdies gilt der Schutz nach der Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal. Aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit im Bereich der Schweineanlage handelt es sich in beiden Fällen um störungsarme Habitats, das v.a. für Brutvögel wertvolle Niststätten beinhalten können. Die Dominanz nichtheimischer Arten mit starker Ausbreitungstendenz ist indes negativ zu bewerten.

Einschätzung der Eingriffe

Da der nördliche Gebäudekomplex mit Ställen und Verbinder abgerissen werden soll, ist davon auszugehen, dass auch der Gehölzbestand nicht erhalten werden kann. Es wird daher von einem Totalverlust ausgegangen.

Nach dem Vorentwurf der Planung ist unklar, ob das kleine Gehölz-Fragment auf der südlichen Böschung erhalten bleibt. Die Bewertung für die Eingriffsbilanzierung ergibt sich entsprechend der betroffenen Fläche (teilweise Neuaufschüttung des Walls).

Für die Eingriffsbilanzierung ergibt sich folgender Verlust:

Grundwert:

HGB Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten: 14 Punkte

Da es sich um Bestände mit einem Alter von ca. 9 bis 20 Jahren handelt, ergibt sich ein Punktabzug von jeweils 2 Punkten (mithin 12 Punkte).

Für die Feldgehölze mit überwiegend nicht-heimischen Arten wird ein Bestandswert von 12 Punkten angesetzt.

HRB Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten

HYA Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)

HYB Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)

HYC Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nicht-heimische Arten)

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Eine Baumreihe als alten Stieleichen (*Quercus robur*) begleitet den trockenen Graben an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs. Unter den Eichen befindet sich ein separat erfasstes Schlehengebüsch (siehe HYA).

Eine weitere Baumreihe aus älteren und jüngeren Stieleichen, älteren und mehrstämmigen Schwarzpappeln (*Populus nigra*, Verdachtsbäume), Silber-Weide (*Salix alba*, durchgewachsener Kopfbaum) sowie (spärlich) jüngerer Birne und Hunds-Rose befindet sich am südlichen Zaun der Stallanlage. Die Bäume stehen teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Zaunes. Die Krautschicht weist Arten der ruderalen Grünlandbrachen auf (siehe Biotoptyp GMF).

Zwei Schlehengebüsche befinden sich an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs mit dem trockenen Graben, der von einer alten Eichenreihe begleitet wird (vgl. HRB). Als weitere heimische Strauchart ist Holunder (*Sambucus nigra*) mit geringen Anteilen beteiligt. Die Krautschicht des dicht schließenden Gebüschs ist artenarm und spärlich entwickelt. Vertreten sind Brennnessel (*Urtica dioica*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).

Ein weiteres Schlehengebüsch befindet sich an der südwestlichen Grenze der Stallanlage. Es schließt ebenfalls sehr dicht und weist nur sehr geringe Anteile von Schwarzem Holunder auf. Der Standort ist in unmittelbarer Nähe zur Remise im Vergleich zum Bestand an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs stärker gestört und die Vegetation mit Brennnesseln, Glatthafer und Kriechender Quecke ruderal geprägt.

An der westlichen Grenze der Stallanlage sowie vereinzelt am Rand alter Stallgebäude befinden sich einzelne Sträucher bzw. sehr kleine Strauchgruppen mit Holunder. Die

Sträucher sind meist stark geschädigt, teilweise auch abgängig. Die Krautschicht dieser Bestände besteht aus Arten der ruderalen Grünlandbestände (siehe Biototyp GMF). Entsprechend gilt dies auch für ein Gestrüpp aus nicht-heimischer Garten-Brombeere am westlichen Zaun der Anlage (HYC).

Schutzstatus und Einschätzung

Die Baumreihe mit den alten Eichen am südlichen Rand des Geltungsbereichs ist eine landschaftsprägende Biotopstruktur mit hohen Potenzialen für holzbewohnende Insekten sowie für Brutvögel (einschließlich Höhlenbrüter) und Säugetiere, insbesondere Fledermäuse. Geeignete Strukturen wie Höhlen, Borkenabrisse, Verwallungen und Totholzanteile etc. sind häufig vorhanden. Einseitige Baumreihen an Verkehrswegen sind gemäß § 21 NatSchG LSA geschützt.

Zudem gilt der Schutz gemäß der Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes sowie nach der Baumschutzverordnung im Landkreis Stendal auch für die Baumreihe am südlichen Rand der Stallanlage. Da sich hier ein Weg befindet, gilt auch der Biotopschutz gemäß § 21 NatSchGLSA. Die unmittelbar am Zaun stockende Baumreihe ist überdies am Rand der Stallanlage für das Landschaftsbild bedeutsam, so dass diese mit hoher Priorität erhalten werden sollte.

Gebüsche frischer Standorte mit vorwiegend heimischen Arten sind nicht geschützt (vgl. Biototypen-Richtlinie 2020), aber es handelt sich in allen Fällen um ältere, gut strukturierte Bestände von mehr als 3 m Höhe, die der Verordnung zum Schutz des Gehölzbestands im Landkreis Stendal unterliegen. Entsprechende Gebüsche können wertvolle Niststätten für Brutvögel beinhalten. Grundsätzlich ist ein Erhalt aller Gebüsche anzustreben.

Von dem Schutz ausgenommen sind die fragmentarischen Holunderbestände am westlichen Zaun, die ausnahmslos eine Höhe von weniger als 3 m erreichen und in den meisten Fällen stark geschädigt bis abgängig sind. Dies gilt auch für den Brombeer-Bestand an der westlichen Grenze der Schweineanlage.

Einschätzung der Eingriffe

Es wird davon ausgegangen, dass die Eichen-Reihe mit den Schlehen-Gebüschen an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs erhalten bleibt. Die von Gehölzen eingenommene Fläche ist von der Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszunehmen, da der Planwert der geplanten Streuobstwiese niedriger ausfällt als der aktuelle Bestandwert des Gebüschs.

Es ist nicht klar ersichtlich, ob das Gebüsch am Unterstand an der südwestlichen Grenze der Stallanlage erhalten bleibt. Ein Erhalt des Gebüschs wird wegen des hohen Alters empfohlen. Auch dieses Gebüsch unterliegt den Regelungen zum Schutz des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal.

Für die Eingriffsbilanzierung ergibt sich folgender Wert:

Grundwert:

HRB Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten: 16 Punkte

HYA Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten): 20 Punkte

HYB Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten): 15 Punkte

HYC Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nicht-heimische Arten): 13 Punkte

Wertmindernde Merkmale liegen nicht vor.

URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Auf einer Anschüttung am nordwestlichen Rand des Betriebsgeländes hat sich eine ruderale Staudenflur entwickelt. Bezeichnend sind Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Große und Kleine Klette (*Arctium lappa*, *A. minus*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Eselsdistel (*Onopordum acanthium*), Färber-Resede (*Reseda luteola*), Brennnessel (*Urtica dioica*) etc.

Schutzstatus und Einschätzung

Ruderalfluren sind keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA. Sie beinhalten jedoch Habitatfunktionen für blütenbesuchende Insekten. Ruderalfluren sind bei Vorhandensein eines entsprechenden Samenvorrats kurzfristig wiederherstellbar.

Einschätzung der Eingriffe

Nach dem Vorentwurf der Planung ist unklar, ob die Ruderalflur unweit der nordwestlichen Grenze der Anlage erhalten bleibt.

Für die Eingriffsbilanzierung ergäbe sich im Fall einer Beseitigung der folgende Verlust:

Grundwert:

Für die Ruderalflur wird ein Bestandwert von 14 Punkten angesetzt.

ZFB Lesesteinhaufen (ab 1 m³ Größe)

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

An der südlich der Stallanlage gelegenen Eichen-Reihe befindet sich ein größerer Lesestein-
haufen.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Es besteht kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA, aber Lesesteinhaufen
beinhalten hohe Potenziale als Lebensstätten für wärmebedürftige Tiere und Pflanzen (z. B.
Zauneidechse). Der Steinhaufen im Gebiet ist durch Baumaßnahmen nicht betroffen und
sollte bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf der nördlich dafür vorgesehenen
Fläche erhalten bleiben.

Für die Eingriffsbilanzierung ergibt sich der folgende Wert:

Grundwert:

ZFB Lesesteinhaufen (ab 1 m³ Größe): 15 Punkte

ZOY Sonstiger Offenbodenbereich

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

An einem Stallgebäude befindet sich eine nahezu vegetationslose Fläche, die nur Fragmente
von Ruderalvegetation aufweist.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Aus naturschutzfachlicher Sicht weist die Offenbodenfläche nur einen geringen Wert auf. Es
besteht kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Für die Eingriffsbilanzierung ergibt sich der folgende Wert:

Grundwert:

ZOY Sonstiger Offenbodenbereich: 5 Punkte

Besondere wertgebende Merkmale liegen am Anlagenstandort nicht vor.

2.2 Biotopausstattung im Umfeld der Stallanlage

2.2.1 Geschützte Biotope gemäß § 22 NatSchG LSA im Umfeld der Stallanlage

HGA Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Feldgehölze, die ganz überwiegend durch (gebiets-) heimische Gehölzarten aufgebaut werden, sind im Gebiet an zwei Standorten vorhanden. Je nach Lage und Ausprägung sind die Feldgehölze unterschiedlich strukturiert. In allen Fällen liegen aufgrund der geringen Flächenumfänge keine typischen Waldgesellschaften vor, sondern Gehölzbestände mit ruderal geprägter Krautschicht (fehlendes Waldinnenklima). Die Feldgehölze im Gebiet sind wie folgt charakterisiert:

Gehölzstreifen am östlichen Rand der Stallanlage

Ein strukturreicher, geschichteter Gehölzbestand befindet sich unmittelbar östlich der Stallanlage und bildet dabei die Grenze zwischen der Stallanlage mit dem dort verlaufenden Fahrweg und der östlich anschließenden dörflichen Bebauung mit vorgelagerten Grünlandflächen (siehe Biotoptyp GMA). Das Gehölz begleitet eine bis zu 2m tiefe, trockene Rinne, wobei keine Hinweise auf eine Wasserführung erkennbar sind, da jegliche Feuchtezeiger völlig fehlen. In der Baumschicht sind bemerkenswert alte Eichen (*Quercus robur*) vorhanden, die einen Anteil von ca. 30 % an der Artenzusammensetzung erreichen. Starkes und sehr starkes Baumholz sind vorhanden. Vor allem in der zweiten Baumschicht sind Feld-Ulmen (*Ulmus minor*) vorherrschend, wobei Stangenholz und schwaches Baumholz vertreten sind. Vereinzelt bis zerstreut finden sich zudem Silber-Weide (*Salix alba*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Birken (*Betula pendula*), Kirschbäume (*Cerasus avium*) sowie Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*). Feld-Ulmen sind auch in der Strauchschicht häufig. Hier sind mit geringeren Anteilen Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) beigemischt. Als typische Art siedlungsnaher Gehölze ist Efeu häufig, ansonsten ist die Krautschicht mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wald-Rebe (*Parthenocissus quinquefolia*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) ruderal geprägt.

Feldgehölz am Gewässer nördlich der Stallanlage

Ein weiteres naturnahes Feldgehölz, in dem mehrere alte Eichen mit größeren Anteilen beteiligt sind, befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Polkau am Kleingewässer nordwestlich der Kirche. Auch hier sind Feld-Ulmen mit größeren Anteilen beteiligt, wobei

wiederum schwaches Baumholz vorherrscht. Feld-Ulmen sind auch im Unterstand nicht selten, hinzu kommt Schwarzer Holunder. Die Krautschicht ist auch in diesem Bestand ruderal geprägt. Stickstoffzeiger wie Brennnessel, Schwarznessel, Kratzbeere, Hopfen (*Humulus lupulus*) und Taumel-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) sind häufig. Auch Efeu (*Hedera helix*) ist recht weit verbreitet. Im Bereich von Lichtungen sind Glatthafer und Knäuelgras bezeichnend. Der Bestand wird von einem Fußweg durchquert, der zugleich um das Gewässer herumführt. Somit sind starke Randeffekte und Störungen zu verzeichnen (u.a. Bank am Gewässer).

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Alle erfassten Feldgehölze weisen vorwiegend heimische bzw. gebietsheimische Gehölzarten auf und sind somit gemäß § 22 NatSchG LSA geschützt. Feldgehölze mit überwiegend heimischen Gehölzarten gelten landesweit sowohl flächenbezogen als auch qualitätsbezogen als gefährdet (SCHUBOTH & FIEDLER 2020). Besonders wertgebend sind in beiden Gehölzen die Vorkommen mehrerer alter Eichen, die hohe Habitatpotenziale für holzbewohnende Insekten sowie ggf. auch für Höhlenbrüter und Fledermäuse aufweisen.

Dem hohen strukturellen Wert der Gehölze steht eine starke Ruderalisierung der Krautschicht gegenüber, die nicht walddtypisch ausgeprägt ist. Aufgrund der Vorherrschaft von Ruderalarten in der Krautschicht, unter denen sich zahlreiche Stickstoffzeiger befinden, liegt diesen Feldgehölzen keine hohe Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen vor. Das Feldgehölz am östlichen Rand der Stallanlage dürfte durch den Betrieb der Stallanlage in der Vergangenheit sowie durch die Lage am Rand der Hofbebauung eutrophiert worden sein. Das Feldgehölz am nordwestlichen Ortsrand erhält die höchsten Stickstoffeinträge vermutlich aus der unmittelbar angrenzenden Feldflur.

HSF Alter Streuobstbestand, brach gefallen

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebiets befindet sich am Rand der Feldflur eine Streuobstwiese mit älteren und jüngeren, hoch- und mittelstämmigen Obstbäumen (vorwiegend Äpfel, Birnen und Mirabellen/Pflaumen etc.). Mehrere Obstbäume sind stark geschädigt bis abgängig, wobei mehrfach Höhlen und Totholzstrukturen vorhanden sind. Durch Verbiss wurde Hunds-Rose (*Rosa canina*) stark gefördert. Die Art bleibt jedoch noch auf die Krautschicht beschränkt. Die Grünlandvegetation der gekoppelten Fläche wird vermutlich nicht mehr bzw. nur noch sporadisch genutzt (Aufwuchs zum Erfassungszeitpunkt noch überwiegend erhalten, Koppelzäune teilweise beschädigt).

Die Krautschicht der Obstwiese entspricht typisch ausgeprägtem mesophilen Grünland, das jedoch artenverarmt ist. Häufig sind Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Haar-Pippau (*Crepis capillaris*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*),

Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*). Durch die frühere Beweidung sind Störungszeiger wie Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Weiße Lichtnelke (*Silena alba*) und Brennnessel gefördert worden.

Schutzstatus, Gefährdung und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Streuobstwiesen sind geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und gemäß § 22 NatSchG LSA. Aufgelassene Obstwiesen gelten landesweit als gefährdet, wobei die Gefährdungsursachen sowohl flächenbezogen als auch qualitätsbezogen wirksam sind (SCHUBOTH & FIEDLER 2020). Im vorliegenden Fall führt die Nutzungsauffassung zu einem Verlust der Obstbäume durch mangelnde Pflege. Zugleich kam es in der Vergangenheit zu einer Ruderalisierung der Vegetation durch Beweidung sowie durch Nährstoffeinträge aus der unmittelbar angrenzenden Ackerfläche. Die Wiesenvegetation ist artenarm und ruderalisiert, so dass keine Beziehungen zum FFH-LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) bestehen. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch den Betrieb der Anlage künftig stärker beeinträchtigt wird.

Trotz der genannten Beeinträchtigungen weist die Obstwiese aufgrund der Vorkommen von alten Obstbäumen mit typischen Gehölzhabitaten und Totholz-Anteilen einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf. Hinzu kommt eine recht große Bedeutung für das Landschaftsbild im Übergang der weitgehend ausgeräumten Feldflur zum Siedlungsrand. Die Obstbrache sollte daher möglichst erhalten und weiterhin extensiv genutzt werden.

Hinweis: Unmittelbar nordöstlich der Stallanlage befindet sich eine mit Bäumen bestockte Grünlandfläche, eine weitere, ähnlich ausgeprägte Grünlandfläche am nordöstlichen Ortsrand. Es handelt sich in beiden Fällen um keine geschützten Streuobstwiesen, da nur wenige Obstbäume vorhanden sind, dafür aber sonstige, meist noch jüngere Laubbäume wie Spitz-Ahorn etc. Das Grünland ist auch hier artenarm bzw. ruderal ausgeprägt.

STY Sonstiger Tümpel/Soll

mit Begleitbiotop

NSH Verlandungsbereiche der Stillgewässer

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Am nordwestlichen Ortsrand von Polkau befindet sich eine Vertiefung mit einem Standgewässer, das zum Erfassungszeitpunkt nahezu trocken gefallen ist. Es ist von einem Gehölzsaum aus Kopfweiden und Erlen und von einem separat erfassten Feldgehölz aus Eichen und Ulmen umgeben. Das Gewässer wird im Norden von einem völlig trockenen Graben tangiert.

Es handelt sich um ein ausgesprochen eutrophes Gewässer mit nur fragmentarisch entwickelten Makrophytenfluren. Im Bereich der noch nassen Gewässersohle befinden sich Wasserlinsen-Decken (*Lemna minor*) und umfangreiche Algenwatten. Das tiefgründige Substrat ist schlammig. Am Gewässerrand befinden sich Röhrichte aus Schilf (*Phragmites australis*), Ufer-Segge (*Carex riparia*), Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) unter Beteiligung von Zypergras-Segge (*Carex pseudocyperus*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) und Brennnessel (*Urtica dioica*). Im Norden kommt auf nassem Schlamm ein kleiner Bestand von Braunem Zypergras (*Cyperus fuscus*) auf.

Schutzstatus, Gefährdung und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Naturnahe Verlandungsbereiche von Stillgewässern sind gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Wegen der nur fragmentarisch ausgeprägten Makrophytenvegetation (Wasserlinsen) kann das Gewässer aber nicht an den FFH-Lebensraumtyp 3150 (natürliche eutrophe Seen) angeschlossen werden. Die Minimalvorgaben für den LRT werden nicht erfüllt (vgl. LAU 2010).

Die Vegetationsverhältnisse sind an diesem Standort bereits durch Arten nährstoff- bzw. stickstoffreicher Standorte geprägt, so dass durch den Betrieb der Anlage keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2.2.2 Gesetzlich geschützte Gehölze an Verkehrswegen gemäß § 21 NatSchG LSA im Umfeld der Stallanlage

HAD Alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Eine ältere Feldallee mit alten Stieleichen sowie Eschen und vorwiegend jüngeren Feld-Ulmen (*Ulmus minor*) verläuft am nördlichen bzw. nordöstlichen Siedlungsrand östlich der Dorfstraße. In der Strauchschicht befindet sich viel Schwarzer Holunder. Auch die Krautschicht mit viel Efeu, aber auch mit Echter Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Taumel-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) sowie Hopfen (*Humulus lupulus*) und Brennnessel zeigt stickstoffreiche Standorte an.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Die Allee ist mit den prägenden alten Eichen und einer ausgeprägten Schichtung der Gehölze gut strukturiert und bietet Lebens- und Fortpflanzungsstätten für Wirbeltiere sowie Wirbellose. Alleen gelten als geschützt, wenn sie als geschlossene Bestände eine Länge von mindestens 100 m aufweisen. Der Schutzstatus gilt unabhängig davon, ob heimische oder nicht heimische Baumarten vorherrschen. Alte Alleen mit heimischen Baumarten gelten landesweit sowohl flächenmäßig als auch im Hinblick auf die qualitativen Eigenschaften der Gehölze als gefährdet (SCHUBOTH & FIEDLER 2020).

Im Hinblick auf atmosphärische Stickstoffeinträge lassen sich keine spezifischen Empfindlichkeiten ableiten, da die Vegetation bereits wegen der meist unmittelbar angrenzenden intensiven Nutzungen und Störungen stark ruderalisiert ist.

HHB Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Eine von Eichen-Baumholz überschirmte Hecke begleitet an beiden Rändern den Feldweg nordwestlich von Polkau. Auf der östlichen Seite begleitet ein tiefer, aber naturferner und völlig trockener Graben den Weg. Vereinzelt sind Silber-Weiden (*Salix alba*) und Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) beteiligt. In der Strauchschicht ist viel Hund-Rose (*Rosa canina*) vorhanden, auch junge Winter-Linden sowie Schwarzer Holunder. Die Krautschicht der Hecke ist ruderal geprägt. Bezeichnend sind hier Glatthafer, Knäuelgras und Weißes Labkraut als Grünland-Arten. Hohe Anteile entfallen auf Nährstoff- und Störungszeiger wie Brennnessel, Gemeiner Beifuß u.v.m. sowie Taube und Wehrlose Trespe (*Bromus sterilis*, *B. inermis*).

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Hecken mit überwiegend heimischen Arten sind nach § 21 NatSchG LSA auch außerorts geschützt.

Im Hinblick auf atmosphärische Stickstoffeinträge lassen sich keine spezifischen Empfindlichkeiten ableiten, da die Vegetation bereits wegen der meist unmittelbar angrenzenden intensiven Nutzungen und Störungen stark ruderalisiert ist.

HRB Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen

HRC Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

HRB:

Eine landschaftsprägende Baumreihe aus Stiel-Eichen befindet sich in der Feldflur südwestlich der Ortslage von Polkau. Die Eichen-Reihe begleitet einen trockenen, naturfernen Graben mit einer artenarmen und ruderalisierten Glatthafer-Flur. Die Eichen sind alt und teilweise unterschiedlich stark geschädigt (Anteile von Totästen, teilweise Höhlen, Blitzrinnen, Überwallungen etc.). Einzelne Eichen sind bereits abgegangen, so dass Lücken vorhanden sind.

Innerhalb der Ortslage von Polkau befinden sich mehrere Lindenreihen mit gepflegten Kronen (Kugelkronen). Der Unterwuchs ist hier stark gestört bzw. als trittbeeinflusster, ruderaler Vielschnitt-Scherrasen entwickelt, v.a. mit Weidelgras (*Lolium perenne*).

HRC:

Zwei Baumreihen aus Hybridpappeln (*Populus x canadensis*) stocken an den Feldwegen, die südlich von Polkau von der K1069 nach Osten und Süden abzweigen. Die Krautschicht ist auch als ruderaler Glatthaferbestand ausgeprägt.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Alle erfassten Baumreihen weisen eine große Bedeutung für das Landschaftsbild sowohl innerhalb des dörflich geprägten Siedlungsbereichs als auch in der großflächig ausgeräumten Feldflur auf. Aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll ist die alte Eichen-Reihe, die vom südlichen Ortsrand nach Nordwesten führt. Die alten, zum Teil geschädigten und vereinzelt abgängigen Eichen weisen hohe Habitatpotenziale für Fledermäuse und Brutvögel sowie für holzbewohnende Insekten auf.

Baumreihen aus heimischen und nichtheimischen Gehölzarten sind gemäß § 21 NatSchG LSA geschützt, wenn sie als geschlossene Bestände eine Länge von mindestens 100 Metern

aufweisen. Dies ist bei den entsprechend gekennzeichneten Baumreihen der Fall (s. Karte). Sie gelten im Hinblick auf Flächenverluste als gefährdet (SCHUBOTH & FIEDLER 2020). Es gilt zudem Der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß der Gehölzschutzsatzung (Außenbereich) sowie nach der Baumschutzsatzung des Landkreises Stendal (Innenbereich).

Eine Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen lässt sich für die die Baumreihen mit einem bereits stark ruderalisiertem Unterwuchs nicht ableiten (RHD).

2.2.3 Sonstige Biotope im Umfeld der Stallanlage

AIB Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonböden

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Intensiv genutzte Äcker nehmen im Umfeld der Stallanlage umfangreiche Flächen ein. Unmittelbar westlich und nördlich der Stallanlage grenzt ein intensiv genutzter Acker an, der mit Raps bestellt war. Eine typisch entwickelte Ackerwildkrautflora war zum Erfassungszeitpunkt nicht feststellbar, was auf intensive Nutzungen mit Pestizideinsatz schließen lässt. Östlich sowie nordwestlich von Polkau befinden sich weitere, intensiv genutzte Ackerflächen.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Mit den intensiven Ackernutzungen verbunden sind Einträge von Düngemitteln und Pestiziden sowie starke Störungen infolge der Bodenbearbeitung. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Ackerflächen im Gebiet als geringwertig einzustufen. Es besteht kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Im Hinblick auf atmosphärische Stickstoffeinträge bestehen keine spezifischen Empfindlichkeiten.

BDA Ländlich geprägtes Dorfgebiet

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Die Ortslage von Polkau wird durch ländliche Bebauung geprägt, wobei meist zur Straße hin Wohngebäude mit Höfen, Nebengebäuden und/oder dahinter gelegenen Gärten oder Grünlandflächen vorhanden sind. Vorhanden sind ebenso meist einzelne Laub- und Nadelbäume sowie Zierhecken etc.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Es besteht kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Im Hinblick auf atmosphärische Stickstoffeinträge lassen sich keine spezifischen Empfindlichkeiten ableiten.

GMA Sonstiges mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Die rückwärtig gelegenen Flächen im Siedlungsbereich mit der dörflichen Bebauung weisen häufig neben Gärten auch kleinere Grünlandflächen auf, die separat erfasst wurden. Die meisten Flächen werden teilweise intensiv, teilweise aber auch nur sporadisch beweidet. Teilbereiche werden auch zeitweise für die Lagerung von Geräten und Material genutzt. Bezeichnend sind artenarme Dominanzbestände aus Glatthafer. Häufig sind als Grünland-Arten Spitz-Wegerich und Straußblütiger Ampfer beigemischt. Gleichzeitig vorhandene hohe Anteile von Störungs- und Eutrophierungszeigern wie Acker-Kratzdistel, Kanadisches Berufkraut, Tüpfel-Johanniskraut, Rainfarn sowie Brennnessel zeigen ehemals intensive Beweidung sowie starke Nährstoffeinträge an.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Die artenarmen Grünlandflächen am Siedlungsrand beinhalten keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA. Es fehlen zudem die Kennarten der Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510).

Als sonstiges mesophiles Grünland ist auch die unmittelbar nordöstlich der Stallanlage mit Bäumen bestockte Grünlandfläche zu stellen, ebenso eine Grünlandfläche mit Obstbäumen und sonstigen Bäumen am nordöstlichen Ortsrand. Es handelt sich in beiden Fällen um keine geschützten Streuobstwiesen, da nur wenige Obstbäume vorhanden sind, dafür aber jüngere Laubbäume wie Spitz-Ahorn etc.

Das Grünland ist auch hier artenarm bzw. ruderal ausgeprägt. Das artenarme Grünland kennzeichnet somit Standorte, die bereits stark gestört und auch eutrophiert sind. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Stickstoff-Immissionen aus der Stallanlage eine weitere Verschlechterung der Wiesenvegetation eintreten wird.

GSA Ansaatgrünland

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Nördlich und nordwestlich von Polkau befinden sich sehr artenarm ausgeprägte Grünlandbestände, in denen Weidelgras (*Lolium perenne*) weit verbreitet ist. Schafgarbe (*Achillea millefolium*) ist als weitere typische Art des Wirtschaftsgrünland häufig. Ebenfalls recht häufig

sind Störungszeiger sowie Arten der Äcker, insbesondere Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*).

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Das Ansaatgrünland ist artenarm und gestört ausgeprägt. Die Begleitflora lässt eine starke Ruderalisierung der Vegetation erkennen. Der naturschutzfachliche Wert dieser Grünlandflächen ist als gering einzustufen. Mit diesen Merkmalen können sie nicht zu den mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) gestellt werden. Es besteht auch kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Im Hinblick auf atmosphärische Stickstoffeinträge bestehen keine spezifischen Empfindlichkeiten, da wegen der vorhandenen intensiven Nutzungen und Störungen bereits eine starke Ruderalisierung der Vegetation vorliegt.

HEB Alter Einzelbaum, landschaftsprägend

HEX Sonstiger Einzelbaum

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Ältere Einzelbäume sind im weiteren Umfeld der Stallanlage in Äckern (Eiche) und in der Ortslage nördlich der Stallanlage (Esche) vorhanden. Vereinzelt sind auch kleinere Eichen an Ackerrändern anzutreffen.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Es besteht kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA, aber der Schutz gemäß der Baumschutzsatzung des Landkreises Stendal.

Im Hinblick auf atmosphärische Stickstoffeinträge bestehen keine spezifischen Empfindlichkeiten.

HHC Hecke mit überwiegend standortfremden Gehölzen

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Eine Hecke aus gepflanzter Tataren-Heckenkirsche befindet sich nordwestlich von Polkau am Klein-Ballerstedter Weg. Die Krautschicht ist auch hier ausschließlich ruderal geprägt.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Hecken mit Anteilen von nicht-heimischen Arten von mehr als 50% sind nach § 21 NatSchG LSA nicht geschützt (vgl. Biotoptypen-Richtlinie 2020).

Im Hinblick auf atmosphärische Stickstoffeinträge lassen sich keine spezifischen Empfindlichkeiten ableiten, da die Vegetation bereits wegen der meist unmittelbar angrenzenden intensiven Nutzungen und Störungen stark ruderalisiert ist.

HRA Obstbaumreihe

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Am östlichen Rand der K1069 befindet sich südlich von Polkau eine Obstbaumreihe mit jüngeren Pflaumen. Sie wird von einem ruderalisierten Glatthaferbestand unter Beteiligung von Straußblütigem Ampfer begleitet.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Baumreihen an Verkehrswegen sind geschützt, wenn sie eine Mindestlänge von 100 m aufweisen. Dies ist bei dem Bestand südlich Polkau nicht der Fall. Es gelten jedoch die Regelungen der Gehölzschutzsatzung des Landkreises Stendal.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Beeinträchtigung der Obstbaumreihe ist nicht zu prognostizieren.

PYE Sonstiger Friedhof

mit Begleitbiotop

BKE Kirche

PYY Sonstige Grünfläche, nicht parkartig

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Ein überwiegend modern gestalteter bzw. überprägter Friedhof befindet sich an der Dorfkirche nördlich vom Standort der Schweineanlage. Die Grabflächen werden intensiv gepflegt. Benachbart zum Friedhof befindet sich eine kleinere Grünfläche mit einem artenarmen Scherrasen und einer Reihe aus Linden mittleren Alters (Kronen geschnitten).

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Es besteht kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA. Da keine Magerrasen oder artenreichen Scherrasen bzw. Frischwiesen vorliegen, kann keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen abgeleitet werden.

VSA Teilversiegelte Straße (gepflastert)

VSB Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)

VWA Unbefestigter Weg

VWB Befestigter Weg

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Die Straße, die Polkau von Norden nach Süden durchquert, ist vollständig asphaltiert. Die querenden Straßen im Norden von Polkau weisen Pflaster auf. Nördlich von Polkau sind zudem unbefestigte Feldwege vorhanden, im Süden auch befestigte Wege.

Schutzstatus und vorhabensspezifische Empfindlichkeit

Es besteht kein Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA. Aufgrund der starken Überprägung der Standorte liegt keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen vor.

4. Zusammenfassung

Die Biotopkartierung für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan für die Schweinezuchtanlage am Standort Polkau erbrachte die folgenden Ergebnisse:

4.1 Biotopausstattung im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Innerhalb des Geltungsbereichs nimmt die vorhandene Stallanlage den größten Raum ein. Die Stallanlage selbst ist durch genutzte und aufgelassene Stallgebäude einschließlich technischer Einrichtungen wie Güllebecken und Silos sowie durch meist vollständig und teilweise versiegelte Wege geprägt. Unversiegelte Flächen werden meist von ruderal beeinflusstem Grünland eingenommen, das meist nur mäßig artenreich ausgeprägt ist, aber Habitatfunktionen für allgemein verbreitete blütenbesuchende Insekten etc. aufweist. Ruderales Grünland ist innerhalb weniger Jahre wiederherstellbar. Im Bereich der Stallanlage sind Gehölze meist nur fragmentarisch entwickelt. Ein gemischtes Gehölz aus vorwiegend nichtheimischen Arten ist unmittelbar zwischen Stallgebäuden aufgekommen. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchG LSA sind auf dem Gelände der Stallanlage nicht vorhanden. Das Gehölz zwischen den Stallgebäuden unterliegt den Regelungen der Gehölzschutzsatzung des Landkreises Stendal.

Außerhalb der bestehenden Stallanlage sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Ackerland und Grünland-Einsaat vorherrschend. Teile dieser Flächen sind für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. An den nördlichen, östlichen und südlichen Rändern der Stallanlage sowie am südlichen Rand des Geltungsbereichs befinden sich überdies Feldgehölze und Baumreihen sowie ältere Gebüsche und ein Lesesteinhaufen. Diese Habitate sollten wegen ihrer Habitatfunktionen und der Bedeutung für das Landschaftsbild erhalten bleiben, soweit die Standorte für Baumaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Zudem besteht für die Feldgehölze ein Schutzstatus gemäß § 21 und 22 NatSchG LSA. Die Gebüsche sind gemäß der Gehölzschutzsatzung des Landkreises Stendal geschützt. Der westliche Rand der Stallanlage weist dagegen nur Fragmente von Holundergebüsch (meist abgängige Einzelsträucher) auf, die nicht geschützt sind.

Für die Eingriffsbilanzierung ergeben sich nach der Bewertungsmethodik für Sachsen-Anhalt (MLU 2009) für die Biotope innerhalb des Geltungsbereichs die folgenden Biotopwerte (Bestandswerte):

AIB *Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonböden: 5 Punkte*

BDC *Landwirtschaftliche Produktionsanlage / Großbetrieb: 0 Punkte*

BEY *Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage: 0 Punkte*

GMF *Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510): 16 Punkte*

GSA *Ansaatgrünland: 7 Punkte*

HED Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten: 11 Punkte

HGA Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten: 22 Punkte

HGB Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten: 12 Punkte

HRB Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten: 16 Punkte

HYA Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten): 20 Punkte

HYB Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten): 15 Punkte

HYC Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nicht-heimische Arten): 13 Punkte

URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten: 14 Punkte

VWA Unbefestigter Weg: 6 Punkte

VWB Befestigter Weg: 3 Punkte

VWC Ausgebauter Weg: 0 Punkte

ZFB Lesesteinhaufen (ab 1 m³ Größe): 15 Punkte

ZOY Sonstiger Offenbodenbereich: 5 Punkte

4.2 Biotopausstattung im Umfeld der Stallanlage

In der Umgebung der Stallanlage prägen nach Westen, Süden und Nordwesten hin intensiv genutzte Ackerflächen das Bild. Im Norden und Nordosten ist Ansaatgrünland vorhanden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aufgrund der intensiven Nutzungen artenarm und stark eutrophiert. Östlich der Stallanlage befindet sich die Ortslage von Polkau mit dörflicher Bebauung, Gärten und randlich gelegenen Grünlandflächen, die ebenfalls artenarm und ruderalisiert ausgeprägt sind. Eine gegenüber Stickstoffeinträgen empfindliche Vegetation ist hier nicht nachweisbar.

Als besonders geschützte Biotope gemäß § 22 NatSchG LSA sind im Umfeld der Stallanlage ein naturnahes temporäres Gewässer sowie zwei naturnahe Feldgehölze vorhanden, von denen eines als Gehölzstreifen unmittelbar östlich an die Stallanlage angrenzt. Eine ältere Streuobstwiese mit teilweise abgängigen Obstbäumen und ruderalisiertem Grünland befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Polkau in der Feldflur. Alle Gehölzbiotope sind im betrachteten Gebiet deutlich ruderalisiert und weisen wegen der landwirtschaftlichen Eutrophierung überwiegend Stickstoffzeiger auf. Die Verlandungsvegetation des Gewässers zeigt ebenfalls ausschließlich nährstoffreiche Verhältnisse an. Insofern liegen auch im Umfeld der Stallanlage keine Biotope vor, die durch atmosphärische Nährstoffeinträge noch

stärker beeinträchtigt werden könnten. Eine entsprechende Einschätzung ergibt sich auch für die begleitenden Gehölze an Straßen und Wegen, die gemäß § 21 NatSchG geschützt sind.

5. Quellen

Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Februar 2020.
<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000011181>

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 12.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - ABL. EG Nr. L206 vom 22.7.1992: 7, geändert durch Richtlinie 97/62/EG v. 27.10.1997 („FFH = Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie“).

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Wald. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: 05. 08. 2014. – 88 S., Halle/Saale.

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: 11. 5. 2010. Bearbeitet von J. Schuboth und D. Frank. – 186 S., Halle/Saale.

MLU (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt 2009): Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-NatSchGST2010pP21>)

SCHUBOTH, J., FRANK, D. & SCHNITTER, P.H. (2008): Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt. – 44 S., Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle/Saale.

SCHUBOTH, J. & FIEDLER, B. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt, Kapitel1 : Biotoptypen. 3. Fassung, Stand: August 2019. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1, 2020: 29 – 54.










Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal Aufgrund des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (OVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 608). 18.07.1997

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom 10.07.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 für den Landkreis Stendal am 18.07.2018.



Vorhabensbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Schweinezucht Polkau GmbH" der Ortschaft Erxleben

Biototypen im Umfeld der Anlage (Radius 500 m)

- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Flächenbiotopie ohne gesetzlichen Schutz |  | Punktbiotopie ohne gesetzlichen Schutz |
|  | Flächenbiotopie, geschützt nach § 21 NatSchG LSA |  | Geltungsbereich |
|  | Flächenbiotopie, geschützt nach § 22 NatSchG LSA |  | Puffer 20 m um den Geltungsbereich |
|  | Linienbiotopie ohne gesetzlichen Schutz |  | Untersuchungsgebiet - Radius 500 m |
|  | Linienbiotopie, geschützt nach § 21 NatSchG LSA | | |

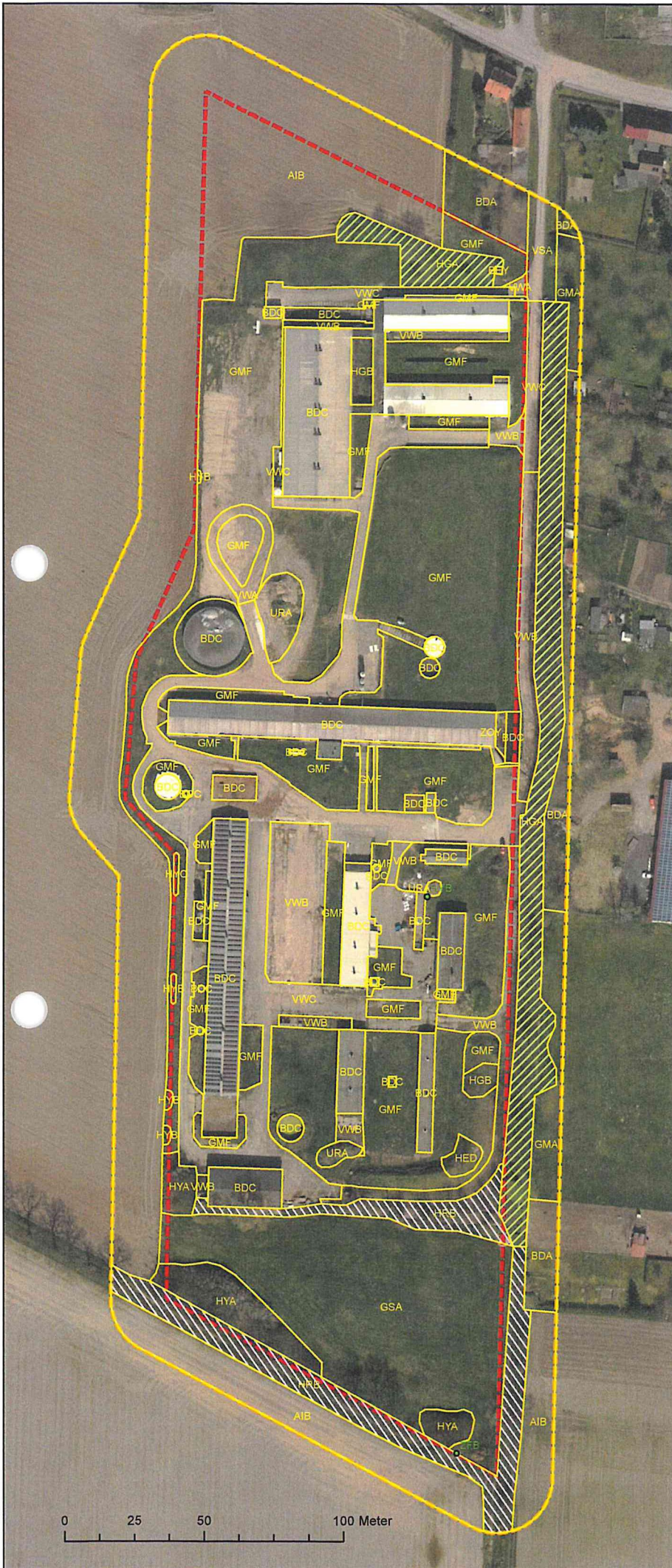
Bearbeitung: Dr. Jochen Halfmann, Dipl.-Biol. Yoko Johanna Rothe
 Kommandantenstr. 85, 12205 Berlin
 Stand: 22.08.2022







Auftraggeber: Trautmann Landschaftsarchitekten
 Großbeerenstr. 55, 10965 Berlin

Quelle Digitale Orthofotos DOP20:
 Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022.
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.
 Datenlizenz Deutschland – LVermGeo LSA – Version 2.0
<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

Vorhabensbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet "Schweinezucht Polkau GmbH"
der Ortschaft Erxleben

Biotoptypen
im Geltungsbereich
und im angrenzenden Bereich
von 20 m Breite



-  Flächenbiotop ohne gesetzlichen Schutz
-  Flächenbiotop, geschützt nach § 21 NatSchG LSA
-  Flächenbiotop, geschützt nach § 22 NatSchG LSA
-  Punktbiotop ohne gesetzlichen Schutz
-  Geltungsbereich
-  Puffer 20 m um den Geltungsbereich

Bearbeitung: Dr. Jochen Halfmann
Dipl.-Biol. Yoko Johanna Rothe
Kommandantenstr. 85, 12205 Berlin

Stand: 22.08.2022

Auftraggeber: Trautmann Landschaftsarchitekten
Großbeerenstr. 55, 10965 Berlin

Quelle Digitale Orthofotos DOP20:
Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.
Datenlizenz Deutschland – LVermGeo LSA – Version 2.0
<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>